

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

83

Gesetz: BGB § 611 Urlaubsrecht; Feiertagslohnzahlungsg § 1;
Manteltarifvertrag für das Graphische Gewerbe im Ge-
biet der Bundesrepublik in der Fassung für 1960, 1961
§§ 6, 10 sowie Durchführungstestimmungen

Leitsatz:

Ein regelmäßig sonntags beschäftigter Arbeitnehmer,
in dessen Urlaubszeit ein gesetzlicher Feiertag auf
einen Sonntag fällt, an dem der Arbeitnehmer ohne
Urlaub hätte arbeiten müssen, hat nach dem Mantel-
tarifvertrag für das Graphische Gewerbe im Gebiet
der Bundesrepublik (MTV) in der für 1960/1961 gel-
tenden Fassung nur Anspruch auf ein Durchschnitts-
urlaubsgeld nach Maßgabe des § 10 Ziff. 6 MTV.

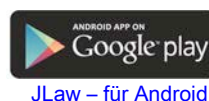
Aktenzeichen: 5 AZR 101/62

Urteil des BAG vom 4. Juli 1963

LAG Hamm/Westf.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





5-AZR 101/62
2-Sa 702/61 Hamm/Westf.

Verkündet
am 4. Juli 1963

gez. Weinrich,

Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 4. Juli 1963 durch den
Senatspräsidenten Professor Dr.Dr.Boldt, die Bundesrichter
Dr. Stumpf und Dr. Holschemacher sowie die Bundesarbeits-
richter Dr.Dr.Schneider und Döring für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts - 2.Kammer-in
Hamm (Westf.) vom 23. Januar 1962 - 7 Sa 702/61 -
wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

1. Der Kläger steht als Stereotypeur im Dienst der in H ansässigen beklagten Druckereifirma. Das Arbeitsverhältnis unterliegt dem Manteltarifvertrag für das Graphische Gewerbe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (MTV) nebst Durchführungsbestimmungen (DB), abgeschlossen zwischen der Arbeitsgemeinschaft der Graphischen Verbände des Deutschen Bundesgebietes e.V., Sitz Wiesbaden, einerseits und der IG Druck und Papier, Sitz Stuttgart, andererseits. Der Kläger arbeitete um die Jahreswende 1960/61 zu einem Stundenlohn von 3,11 DM regelmäßig an 6 Tagen der Woche von 21⁰⁰ bis 4⁰⁰ Uhr, und zwar von S o n n t a g bis F r e i t a g; der Samstag war arbeitsfrei.

In der Zeit von Donnerstag, dem 29. Dezember 1960, bis Dienstag, dem 3. Januar 1961, einschließlich erhielt der Kläger Erholungsurlaub. Dafür zahlte ihm die Beklagte ein Urlaubsgeld von 5 x 35,84 DM = 179,20 DM. Der Betrag von 35,84 DM entsprach dem nach § 10 Nr. 6 Abs. 1 MTV ermittelten durchschnittlichen Tagesverdienst des Klägers in den dem Urlaubsbeginn vorangehenden zwölf Lohnwochen. Ohne Urlaub hätte der Kläger an dem in diesem Jahre auf einen Sonntag fallenden Neujahrstag arbeiten müssen.

2. Der Kläger hat die Ansicht vertreten, gemäß § 10 Ziffer 4 a MTV, Ziffer 6 DB zu § 10 MTV sei der Neujahrstag kein Urlaubstag gewesen. Nach § 6 Ziffer 3 MTV, Ziffer 1 B I 2 DB zu § 6 MTV habe die Beklagte ihm anstelle eines - für Samstag, den 31. Dezember 1960, oder Sonntag, den 1. Januar 1961, - gewährten Urlaubsgeldes von 35,84 DM ein solches in Höhe von 51,16 DM gewähren müssen. Er hat behauptet, das sei ihm auch ausdrücklich zugesagt worden. Hinsichtlich des sich daraus ergebenden Differenzbetrages von 15,32 DM hat er Verurteilung der Beklagten zur Zahlung verlangt. Die Beklagte hat zu ihrem Klageabweisungsantrag geltend gemacht, ihre Urlaubsgeldberechnung entspreche den Vorschriften des MTV. Eine anderslautende Zusage hat sie bestritten.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

3. Die hier in Betracht kommenden Bestimmungen des MTV und der DB in der für 1960/1961 geltenden Fassung besagen folgendes:

§ 10 MTV:

"Urlaub

4. a) Als Urlaubstage gelten alle Werktage, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage. ...
6. Die Urlaubsbezahlung hat vor Antritt des Urlaubs zu erfolgen. Sie errechnet sich nach dem Durchschnittsverdienst der 12 Lohnwochen, bei monatlicher Lohnabrechnung der 3 Lohnabrechnungsmonate, die der Lohnwoche, in der der Urlaub beginnt, vorausgehen. Etwaige Aufschläge für Feiertagsarbeit sowie Antrittsgebühren bleiben unberücksichtigt. ..."

Ziffer 6 DB zu
§ 10 MTV:

"Urlaubstage sind alle Werktage (Montag bis einschließlich Samstag), die nicht auf einen gesetzlich zu bezahlenden Feiertag fallen. Dabei ist unerheblich, ob an diesen Tagen im Betrieb regelmäßig gearbeitet wird. Wenn regelmäßig an Sonntagen gearbeitet wird, tritt an die Stelle des Sonntags der hierfür gewährte freie Werktag in der Woche als Urlaubstag."

§ 6 MTV:

"Arbeit an Sonntagen und Feiertagen

1. - 2. ...

3. Nichtregelmäßige Sonntags- oder Feiertagsarbeit wird mit 60 % Aufschlag,

regelmäßige Sonntags- oder Feiertagsarbeit mit 80 % Aufschlag auf den Stundenlohn entschädigt.

Liegen Beginn und Ende der nach § 3 vereinbarten Arbeitszeit in einer Schichtwoche an mindestens der Hälfte der Arbeitstage innerhalb der Nachtarbeitszeit gemäß § 3 Ziffer 2a, beträgt der Aufschlag auf den Stundenlohn für regelmäßige Sonntags- oder Feiertagsarbeit nicht 80 %, sondern 100 %.

Arbeit am 1. Osterfeiertag, 1. Pfingstfeiertag und 1. Weihnachtsfeiertag wird mit 150 %, am Neujahrstag, Tag der Deutschen Einheit (17. Juni), 2. Osterfeiertag, 2. Pfingstfeiertag und 2. Weihnachtsfeiertag mit 125 % Aufschlag auf den Stundenlohn bezahlt."

- 4 -

Ziffer 1 B I 2
DB zu § 6 MTV:

"Feiertagsbezahlung und Bezahlung von
Arbeit an Feiertagen"

1. ...

2. Der Feiertag fällt auf einen Sonntag, an dem regelmäßig gearbeitet worden wäre:
Es besteht Anspruch auf Bezahlung desselben Lohnes, den der Arbeitnehmer verdient haben würde, wenn er an diesem Sonntag gearbeitet hätte [ohne Aufschlag für Feiertagsarbeit und ohne Antrittsgebühr, jedoch einschließlich Aufschlag für Sonntagsarbeit und etwaiger Aufschläge für Nacharbeit gemäß § 3 Ziffer 2 a und der Bezahlung für etwaige Überstunden im Sinne der Durchführungsbestimmungen zu § 5 Anmerkung (3) Abs. 2 Seite 26].

Beispiel:

Feiertag, an dem nicht gearbeitet wird.

Vereinbarter Stundenlohn 2,- DM.

Vereinbarte Tagesarbeitszeit gemäß § 3 Ziffer 2a: 06 bis 18 Uhr.

Feiertagsbezahlung des Neujahrstages, der auf einen Sonntag fällt, an dem regelmäßig gearbeitet wurde.

Regelmäßige Sonntagsarbeitszeit: 16 bis 22 Uhr.

Überstunden wurden an den letzten Sonntagen vor dem Feiertage nicht geleistet.

Der Neujahrstag ist zu bezahlen mit dem gleichen Lohn, den der Arbeitnehmer verdient haben würde, wenn kein Feiertag auf diesen Sonntag gefallen wäre.

Zu zahlen sind:

6 Stunden je 2,- DM = 12,-- DM

Aufschlag für regelmäßige Sonntagsarbeit 6 Stunden je 80 % = 480 %

(Der Aufschlag für regelmäßige Sonntagsarbeit beträgt 100 %, wenn die Voraussetzungen des § 6 Ziffer 3 Abs. 2 Seite 28 vorliegen)

Nachtaufschlag für die Stunden von 18 bis 22 Uhr =

4 Stunden je 20 % = 80 %
zus. 560 %

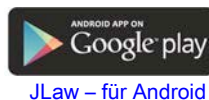
560 % von 2,- DM = 11,20 DM

Der Arbeitnehmer erhält für diesen Neujahrstag brutto

23,20 DM "



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

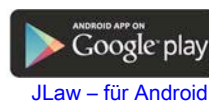
- 5 -

4. In den beiden Vorinstanzen ist der Kläger unterlegen. Mit der Revision verfolgt er sein Klageziel weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Aus Ziffer 1 B I 2 DB zu § 6 MTV läßt sich das B e - g e h r e n des Klägers nicht herleiten:

a) Der Sinn dieser Regelung geht lediglich dahin, bei regelmäßiger Sonntagsarbeit den Fall zu erfassen, bei dem ein Feiertag auf einen Sonntag fällt und deshalb die Arbeit a u s f ä l l t und nach dem FeiertagslohnzahlungsG der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Lohn für den Arbeitsausfall hat. Denn in einem solchen Fall gibt das F e i e r t a g s - l o h n z a h l u n g s G dem Arbeitnehmer keine Ansprüche, weil dieses Gesetz nur für W e r k t a g s feiertage gilt, nicht für Feiertage, die auf einen S o n n t a g fallen (vgl. BAG AP Nr. 14 zu § 1 FeiertagslohnzahlungsG). Ein solches Ergebnis würde aber für einen Arbeitnehmer, der regelmäßig sonntags, dazu noch, wie hier, an diesem Tage mit erhöhtem Verdienst (§ 6 MTV) arbeitet, eine e r h e b - l i c h e Beeinträchtigung bedeuten. Denn er hätte dann in der daran anschließenden Kalenderwoche nur die Möglichkeit, noch fünf Tageslöhne in der Zeit von Montag bis Freitag zu verdienen. D i e s e Wirkungen eines Arbeitsausfalles auf Grund eines Feiertages, der auf einen Sonntag fällt, will der MTV in Ziffer 1 B I 2 DB zu § 6 MTV bei regelmäßiger Sonntagsarbeit ausgleichen: Derjenige, der regelmäßig sonntags und dafür einmal in der Woche nicht werktags arbeitet, soll durch einen feiertagsbedingten Arbeitsausfall an einem Sonntag ebenso gestellt werden wie ein solcher Arbeitnehmer, der n u r an 6 Werktagen arbeitet, bei dem somit ein Arbeits- und Verdienstausschlag durch einen auf einen Sonntag fallenden Feiertag nicht eintreten kann und der bei einem feiertagsbedingten Arbeitsausfall an einem Werktag den Lohnausfall nach § 1 FeiertagslohnzahlungsG und damit stets sechs Tagelöhne erhält.



b) Während desurlaubes des Klägers ist aber die Arbeit am 1. Januar 1961 gar nicht wegen des F e i e r t a g e s ausgefallen, sondern wegen des U r l a u b e s. Ohne Urlaub hätte der Kläger am 1. Januar 1961 arbeiten müssen. Einen solchen Fall wie den hier vorliegenden will aber Ziffer 1 B I 2 DB zu § 6 MTV nicht regeln. Das ergibt sich daraus, daß die Berechnung der Urlaubsvergütung an anderer Stelle des MTV abschließend geregelt ist, nämlich in § 10 Ziffer 6 MTV. Wenn nach dieser Vorschrift das Urlaubsgeld sich nach dem Durchschnittsverdienst aus den letzten 12 Lohnwochen vor Urlaubsantritt errechnet, hatte der Kläger für fünf Urlaubstage nur das zu bekommen, was die Beklagte ihm gewährt hat. Bei einer solchen Urlaubsgeldberechnung wirkt es sich auch aus, daß der Kläger in der Bezugsperiode an Sonntagen einen erhöhten Verdienst hatte, weil die in der Bezugsperiode erzielten erhöhten Sonntagsverdienste - mit den in § 10 Ziffer 6 Satz 3 MTV genannten Ausnahmen - seinen Durchschnittsverdienst erhöhen. In diesem Sinne kann auch nur Ziffer 6 Satz 3 DB zu § 10 MTV verstanden werden: Wenn es dort heißt, bei regelmäßiger Sonntagsarbeit gelte der dafür gewährte arbeitsfreie Werktag als Urlaubstag, so kann das auch für die Berechnung des Urlaubsgeldes nur bedeuten, daß damit klargestellt ist, der regelmäßige Sonntagsarbeitstag werde im Urlaub als Werktagsarbeitstag angesehen.

2. Da die Urlaubsgeldregelung (§ 10 Ziffer 6 MTV) selbst und das FeiertagslohnzahlungsG, wie auch die Revision nicht in Frage stellt, das Begehren des Klägers nicht tragen und die vom Kläger behauptete Zusage einer entsprechenden Zahlung vom Landesarbeitsgericht als nicht bewiesen angesehen worden ist, was die Revision ebenfalls nicht angreift und wovon nach § 561 Abs. 2 ZPO für die Revisionsinstanz auszugehen ist, ist die Zurückweisung der Revision notwendig.

gez. Dr. Boldt

Dr. Stumpf

Dr. Holschemacher

Dr. Schneider

Döring



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

